

Cronemeyer Haisch · Soester Str. 40 · D-20099 Hamburg

Per beA

Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Dr. Patricia Cronemeyer
Partnerin

Verena Haisch
Partnerin

Hannah Büchsenmann
Rechtsanwältin

Alexander Lorf
Rechtsanwalt

Amelie Seidenader
Rechtsanwältin

Hamburg, 4. Oktober 2024

Unser Zeichen: 144-24

310 O 224/24

In Sachen

Cronemeyer, P.

./.

Nixdorf, M.

danken wir für den erteilten Hinweis des Gerichts, halten aber am Verfügungsantrag unverändert fest. Ergänzend tragen wir in rechtlicher Hinsicht wie folgt vor:

1. Erkennbarkeit

Der geäußerten Tendenz des Landgerichts, dass eine hinreichende Erkennbarkeit der Antragstellerin beim antragsgegenständlichen Bild nicht anzunehmen sei, wird entschieden entgegengetreten. Die Bilder werden zum Vergleich noch einmal gegenübergestellt:



Die Antragstellerin könnte in dem linken, antragsgegenständlichen Bild kaum deutlicher erkennbar werden. Ihre Gesichtszüge sowie ihre Haare sind unverändert. Es wird deutlich, dass ihr Bild als Grundlage verwendet wurde und mit Elementen anderer Bilder ergänzt wurde.

Zudem unterliegt die Erkennbarkeit einer Person auch in der Rechtsprechung **keinen hohen Anforderungen**, die vorliegend sogar übererfüllt sind. Die Erkennbarkeit einer Person liegt vor, wenn sie zumindest für einen **Teil** der Adressatenschaft auf Grund der Umstände **hinreichend identifizierbar** wird. Hierfür kann bereits die Übermittlung von Teilinformationen genügen, aus denen die Identität für die sachlich interessierte Adressatenschaft sich ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Der Kreis der sachlich interessierten Adressatenschaft ist nicht der Durchschnittsleser; ein eingeschränkter Adressatenkreis ist ausreichend, so etwa der **Bekanntenkreis der Person** oder die **Personen seines näheren sozialen Umfelds** (zu allem s. BVerfG, Beschluss vom 14. 7. 2004, Az. 1 BvR 263/13, NJW 2004, S. 3619 f. m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend im Hinblick auf das antragsgegenständliche Bild gegeben. Die Antragstellerin wird darauf für jeden, der jemals einen persönlichen Kontakt mit ihr hatte, sofort und mühelos erkennbar. Hinzu kommt, dass auch ihr **Vorname** direkt im Bild genannt wird. Darüber hinaus wird die gleichnamige Kanzlei „**Cronemeyer Haisch**“ deren Partnerin die Antragstellerin ist, im Text der streitgegenständlichen Webseite unter <https://landgerichtsreport.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebake/> zahlreich – insgesamt **sieben Mal** – genannt, vgl. aktualisierte Webseite, die wir zur Akte reichen als

Anlage AST 6.

Die Adressatenschaft weiß folglich, dass es im Text um die Kanzlei „Cronemeyer Haisch“ geht und wird ganz unten, nachdem der Kanzleiname und der Nachname der Antragstellerin sieben Mal gelesen wurde, mit einem Bild der Antragstellerin mit ihrem Vornamen versehen konfrontiert, auf dem sie zweifellos und mindestens für ihren Bekanntenkreis, vor allem im beruflichen Kontext erkennbar ist. Mindestens dem Bekannten- und Mandantenkreis und dem beruflichen Umfeld der Antragstellerin ist bekannt, dass die Antragstellerin eine Kanzlei unter ihrem eigenen Namen betreibt und dass ihr Vorname Patricia ist. In dieser Kombination wird die Antragstellerin deutlich erkennbar. Darauf kommt es der Antragsgegnerin auch erkennbar an, wenn sie die Antragstellerin im streitgegenständlichen Bild mit dem Beteiligten des thematisierten Verfahrens (Tobias Scheidacker) vermischt. Eine Erkennbarkeit liegt damit auch nach der Rechtsprechung deutlich vor.

2. Persönlichkeitsrechtsverletzung

Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt vor. Denn die Antragstellerin wird in ihrem Recht am eigenen Bild durch die unautorisierte Veröffentlichung eines Bildes verletzt, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie § 22 KunstUrhG. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben. Hinzu kommt auch, dass die Antragsgegnerin mit ihren Bearbeitungen des Bildes die **reine Bloßstellung** der Antragstellerin beabsichtigt und sich insofern schon nicht auf einen rechtfertigenden Zweck berufen kann. Ein Unterlassungsanspruch besteht folglich auch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KunstUrhG.

Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Antragstellerin ergibt sich in Übereinstimmung mit der zuvor geäußerten Entscheidungstendenz des Gerichts mit Hinweisverfügung vom 29. August 2024 auch im Hinblick auf die Bezeichnung „*Nonbinäre Rechtsdebablerin*“ und die Hinzufügung des „LGBTQIA+“-Ansteckers, durch die grund- und anlasslos ein Bezug zur Privat- bzw. Sexualsphäre der Antragstellerin hergestellt wird. Der Antragstellerin wird hiermit unterstellt, dass sie nonbinär sei. Jenseits dessen, dass derlei Informationen über die sexuelle Orientierung der Antragstellerin ohnehin höchst privat sind, ist dies auch schlichtweg unwahr. Von der Antragstellerin kann und muss dieser Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht nicht geduldet werden.

3. Urheberrecht

Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich schließlich auch aus Urheberrecht. Wir verweisen auf unsere bisherigen Ausführungen. Das streitgegenständliche Bild wahrt gerade **keinen hinreichenden Abstand** zum zugrundeliegenden Bild der Antragstellerin. Es handelt sich letztlich um eine infame, digitale Zeitungskritzelei, bei der dem Porträt der Antragstellerin Bart, Cap und Krawatte hinzugefügt wurden.

Nach alldem wird um antragsgemäße **umgehende Entscheidung** gebeten.

Dr. Patricia Cronemeyer

- Rechtsanwältin -

Alexander Lorf

- Rechtsanwalt –

**** Dieses elektronische Dokument trägt keine Unterschrift, weil es einfach signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung durch den Anwalt bzw. die Anwältin eingereicht worden ist. Dies ist anhand des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises im Prüfprotokoll feststellbar. ****